

ARGE Psychologen im ÖGB
Dr. Heiner Bartuska (GdG, HG II, PÖA) m:
PKH Baumgartner Höhe 1
1145 Wien

Dr. Olsch - Karonit

Beim GESETZENTWURF

Zl. 42 - GE 9 JP

- 6. JULI 1989

Verteilt 1145 Wien 28.6.89

Stellungnahme zur Begutachtung des Psychologengesetzentwurfes vom 19. Mai 89

Wir sind mit dem Psychologengesetz einverstanden und begrüßen es ausdrücklich. Wir haben allerdings einige gravierende Änderungen vorzuschlagen und erhebliche Kritik anzubringen:

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Z 1 Die Einschränkung auf österreichische Staatsbürger ist nur deswegen notwendig, damit nicht Ausländer in Schaaren in Österreich tätig werden, und Österreicher in deren Ländern keine Berufsausübungsanerkennung hätten. Daher wäre es besser zu ergänzen: "sowie eine Staatsbürgerschaft von Staaten, mit denen eine gegenseitige Anerkennung vereinbart ist."

§ 5 (1) Fortbildung

Die ursprünglich vorgeschlagene 3-jährige Ausbildung im Angestelltenverhältnis erscheint im Hinblick auf die schwierige Klientel und die Sorgfalt gegenüber den Patienten sinnvoller.

Das Ausmaß der Fortbildung scheint mit 240 Stunden sehr viel, und im Vergleich der ursprünglich vorgesehenen 3-jährigen Ausbildung, die jungen Psychologen nichts gekostet hätte, wobei sie verdient hätten, auch ziemlich teuer. Wenn eine Fortbildungsstunde mit 100.-öS veranschlagt wird, kommen Kosten von 24 000.-öS zusammen.

Das gilt auch für die 180 Stunden der Psychologen nach § 1 (3).

§ 7 Erlöschen und Ruhen der Berufsbefugnis

Es ist aus diesem Entwurf nicht zu erkennen, wie bei längerem Ruhen der Berufsbefugnis die Wiederaufnahme der Tätigkeit formal und inhaltlich geregelt ist. Als Vorschlag könnte ein Nachweis einer Fortbildungsveranstaltung genommen werden.

§ 8 Verzeichnis

Es wäre gut "der psychologischen Einrichtungen" zu ergänzen. Außerdem wäre es gut, sicherzustellen, daß Vereine, die seit vielen Jahrzehnten den Namen psychologisch in ihrem Vereinstitel tragen, dies auch weiter tun dürfen.

(zB: Österreichischer Verein für Individualpsychologie).

§ 10 (1) Aus den allgemeinen Berufspflichten sollte das Wort "Entwicklung" der Erkenntnisse der psychologischen Wissenschaft gestrichen werden, da es nur Anlaß für kleinliche Streitereien sein könnte. Die Wissenschaft der Psychologie genügt als Grundbegriff völlig.

§ 10 (5) Die psychologische Behandlung beunruhigt in hohem Maße die Psychotherapeuten in Österreich, da der Verdacht besteht, daß stillschweigend unter dem Deckmantel der psychologischen Behandlung nicht nur Psychotherapie betrieben wird, sondern daß sie auch von den Psychologen monopolisiert werden könnte.

Da die psychologische Behandlung weitgehend aus Psychotherapie besteht, die Ausbildung dazu aber nicht auf der Universität gelehrt wird, muß folgendes ergänzt werden, damit keine Scharlatanerie entsteht:

"Wenn ein Psychologe Psychotherapie ausübt, so ist eine

anerkannte Psychotherapieausbildung nachzuweisen."

Im übrigen ist festzuhalten, daß eine Psychotherapeutenregelung nur für ALLE in diesem Bereich tätigen Berufsgruppen denkbar und akzeptabel ist.

§ 11 (2) :Dieser Absatz ist unbedingt zu streichen:

- 1.)da bei einer Weigerung des Pat.einen Arzt aufzusuchen,der Psychologe gesetzlich gezwungen wäre den Pat.zu erpressen, oder die Behandlung wirklich abubrechen.In beiden Fällen muß die an sich mögliche psychologische Hilfeleistung verweigert werden,was sicher nicht zum Nutzen des Pat.geschieht.
- 2.)da die Formulierung des Absatz (2) schon bei der Verhandlung in der Ärztekammer am 28.Juni 88 im Konsens ausgeschlossen wurde,was bei der Besprechung im BMfG am 29.Juni protokollarisch festgehalten wurde,erstaunt es umsomehr,daß diese Formulierung hier neuerlich wieder auftaucht.
- 3.)die Zusatzformulierung in den Erläuterungen vom 19.Mai 89, daß psychologische Beratung fortgesetzt werden darf, psychologische Behandlung jedoch nicht,ist der Zwang auf den Psychologen die bereits begonnene psychologische Behandlung entweder selbst formal abzuqualifizieren,oder sogar wirklich die Behandlung abubrechen.Es ist absolut nicht akzeptabel,daß Nichtpsychologen(Ärzte,Beamte ect.)das Monopol beanspruchen ,wann etwas eine psychologische Behandlung ist,und wann es eine psychologische Beratung ist,bzw.ab wann eine psychologische Behandlung abubrechen ist,oder in eine Beratung umzuwandeln ist,wenn die Notwendigkeit einer zusätzlichen ärztlichen Behandlung auftaucht.Dies kann nur als Zwang zur Erpressung des Patienten ,trotz freier Arztwahl, bezeichnet werden. Es scheint so,als ob die Psychologen hier systematisch als Zutreiber in die ärztlichen Praxen verwendet werden sollen, weil die Ärzte offensichtlich an ihrer Dienstleistungskompetenz zweifeln,oder finanzielle Interessen ausschlaggebend sind.Daß der Psychologe nur weiter behandeln darf,wenn die weitere ärztliche Betreuung gesichert ist,macht den Psychologen für die ärztliche Versorgung einerseits ,sowie für die freien Entscheidungen eines Patienten andererseits verantwortlich und abhängig.

§ 11 (4) Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen ,weil:

Dieser Absatz enthält eine Einschränkung in empfindlichen Ausmaß gegenüber der vom Ministerium angestrebten (siehe §§ 4,5) Liberalisierung der Ausbildung.Es wird eine zusätzliche psychologische Behandlung zu der ärztlichen Krankenbehandlung von einer 3 - jährigen Ausbildung an einem Spital verlangt,oder einer vergleichbaren Institution.Diese Einschränkung ist eine vorwiegend standespolitische Argumentation.Es soll offenbar verhindert werden,daß die klinische Erfahrung von den Psychologen selbst definiert wird.Es ist die Situation in den Spitälern,mit den bekannten Strukturen ,aber keineswegs dazu prädestiniert psychologisch therapeutische Erfahrungen zu sammeln,wenn es zwar auch dort möglich ist.Die Unterwerfung der klinischen Psychologie unter die Facharztausbildung ist daher weder sinnvoll ,noch berechtigt,noch notwendig.Eine Förderung der Zusammenarbeit ist das alles natürlich schon.Oberdies wird in den §§ 4,5,6,8,9,10 (5) und 11 (1) und (3) eindeutig das zusätzliche Erfahrungswissen in einem speziellen Gebiet definiert.Die Ziffer (4) des § 11 kann daher ohne weitere Konsequenzen wegfallen,und die künstliche Schaffung eines

Engpasses bei der psychologischen Hilfeleistungen zusätzlich zur medizinischen Krankenbehandlung kann im Interesse der Patienten unterbleiben.

§ 13 (1) Werbebeschränkungen

Es muß nach "im Zusammenhang mit ihrer psychologischen Tätigkeit", "nach § 1 Abs.2" ergänzt werden, da sonst klinische Psychologen für ihre nebenberuflichen Wirtschaftsseminare keinerlei Werbung machen dürften. Es ist aber klar, daß klinische Psychologen für ihre klinische Tätigkeit keinerlei Werbung machen sollen.

§ 15 (3) Z 4 "die Organisation und Durchführung der Fortbildung"

Es sollte das Wort "Durchführung" gestrichen werden, da es etwas übertrieben zentralistisch anmutet, wenn die gesamte Durchführung der Fortbildung ausschließlich von dem Berufsverband ausgehen soll.

Z 7 Bei der Verwaltung des Vermögens fehlen die Worte "sparsam und zweckmäßig". Eine reine Vermögensbildungspolitik erscheint nicht wünschenswert.

§ 18 (1) 4. Satz "oder in Form eines eingeschriebenen Briefes auszuüben." Die Briefwahl scheint aus verfassungsrechtlichen Gründen und wegen der Manipulationsmöglichkeiten bedenklich.

§ 24 Aufsicht

Es wäre ein Absatz 5 wünschenswert, in dem eine Rechnungshofkontrolle der Aufgaben des § 15 (3) Z 7 des Berufsverbandes der öst. Psychologen festgeschrieben wird. Das würde die einzig wirksame finanzielle Kontrolle der neuen öffentlich rechtlichen Körperschaft bewirken.

§ 26 Es muß ergänzt werden: "Gilt nicht für Psychologen, die eine anerkannte Psychotherapieausbildung nachweisen können." (siehe Ergänzung zu § 10 (5)), da sonst dieser Paragraph so ausgelegt wird, daß Psychologen trotz Psychotherapieausbildung bis zur Schaffung einer besonderen Regelung für Psychotherapie diese nicht ausüben dürften.

§ 27 (2) Z 3 Die Bestimmung bedeutet eine insgesamt rückwirkende Gesetzesbestimmung, da die betroffenen Akademiker zum Zeitpunkt des Inkrafttretens über eine 3-jährigen psychologisch-wissenschaftliche Praxis verfügen müssen. Eine 2-jährige Praxis als Psychologe bedeutet einen Ausschluß von der Übergangsregelung.

Eine Regelung für die Akademiker mit einer geringeren Praxis, mit Ausbildungs- und Fortbildungsaufgabe scheint zusätzlich sinnvoll zu sein.